

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Rathgeber in der Schreibestunde oder Aufsätze für Schulmeister in Knaben- und Mädchenschulen zum Vor-Schön- Recht- und Briefschreiben

Reinhardt, Justus Gottfried Halle, 1795

VD18 13155547

89. Fortsetzung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halfn: Danielei gow (Salis Zehrung) 2584 e-halle.de)

89. Fortsehung.

Es fann aber Diefer Trieb vorzüglich auf eine brenfache Beife gemifbraucht werben. 1) Wenn ibn ber Menfch ju bald befriediget, 2) wenn es auf eine unmagige und ausschweis fende Urt geschiebet, und 3) wenn er es aufer bem Stande thut, in welchem es Gott allein er= laubt bat. Diefer Stand wird ber Cheffand genannt. Man fiehet in unfern Beiten leiber! nur zu oft Menfchen, deren Ungeficht in ber Sabren, wo es ber vollblibenden Rofe gleich fenn follte, mit einer Tobtenblaffe übergogen ift. beren Mugen trube und bobl, beren Urme und Rufe gang fraftlos find, Menfchen, Die, ob fiegleich noch in ihren beften Sahren find, über mancherlen Schwachheiten und fcmerghafte Bus falle, über Bicht und Gliederreifen flagen, ia wol gar in ber Bluthe ihres Lebens ben lebendis gem Leibe zu faulen anfangen. Dies alles ift Die Rolge einer theils ju fruben, theils unmafie gen und unerlaubten Befriedigung des Befchlechtes triebes.

90. Fortsehung.

Wünschest du also, blühender Jüngling, nicht auch ein so trauriges Schickal zu haben, so vermeide sorgkältig alle Handlungen, die mit jener Befriedigung nur einigermaßen in Berbindung stehen; mit einem Worte alle Arten von Uns